

Finanzierung //

180 Änderungen bringt das Jahressteuergesetz 2010 mit sich. Markt und Mittelstand beleuchtet die wichtigsten Inhalte für Unternehmer.

Wundertüte

Änderungen durch das Jahressteuergesetz 2010

Von Udo Reuß

udo.reuss@marktundmittelstand.de



DAS SEELING-MODELL ist tot. Mit dem zum 1. Januar 2011 in Kraft getretenen Jahressteuergesetz 2010 ist eine bei Unternehmern beliebte Gestaltung aus umsatzsteuerlicher Sicht uninteressant geworden. Im Kern geht es um **sowohl betrieblich als auch privat genutzte Immobilien**. Bislang konnten Eigentümer solch gemischt genutzter Gebäude unter Umständen auch die Vorsteuer auf die Anschaffungs- und Herstellungskosten für die zum Beispiel selbst genutzte Wohnung abziehen. Seit diesem Jahr ist nur noch die Vorsteuer für den unternehmerisch genutzten Gebäudeteil abziehbar, wenn es sich um neue Objekte handelt. Aufatmen können diejenigen, die bislang das Seeling-Modell genutzt haben. Für Bauten, die bis zum Jahresende 2010 abgeschlossen wurden oder bei denen vor dem 1. Januar 2011 mit der Errichtung begonnen wurde, gilt noch die bisherige Regelung. Dann kann die volle Vorsteuer weiterhin abgezogen werden.



Eine weitere Änderung soll den Umsatzsteuerbetrug bekämpfen. Die Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers wird auf die Lieferung von **Industrieschrott, Altmetallen und sonstigen Abfallstoffen** erweitert. Das heißt, dass schrottaufkaufende Firmen wie der Automobilzulieferer Max Aicher GmbH aus Freilassing bei Einkäufen die Umsatzsteuer an das Finanzamt schulden und nicht der Schrottverkäufer. Das sogenannte Reverse-Charge-Verfahren wird auch eingeführt, wenn Gebäudereiniger Subunternehmer beauftragen, erklärt Steuerberaterin Karola Teschner von Ecovis in Neubrandenburg.

Zudem müssen **Umsatzsteuer-Jahreserklärungen** ab 2011 generell elektronisch ans Finanzamt übermittelt werden.

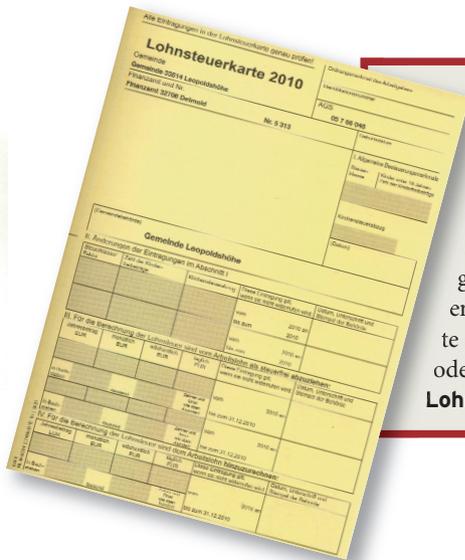


Eine **strafbefreiende Selbstanzeige** ist nur noch dann möglich, wenn darin sämtliche hinterzogenen Steuern aller noch nicht verjährten Zeiträume offengelegt werden. Harald Elster, Präsident des Kölner Steuerberater-Verbandes, meint: „Hierdurch steigt das Risiko einer versehentlich fehlerhaften Selbstanzeige erheblich und damit auch die Verunsicherung der Betroffenen.“

Wer als Unternehmer seine **Buchführung ins möglicherweise kostengünstigere Ausland** verlagern will, kann dies ab sofort tun, wenn die Besteuerung nicht beeinträchtigt ist. Die Buchführung könnte also sogar in Indien oder anderen Nicht-EU-Staaten erledigt werden.

Die mit dem Haushaltbegleitgesetz 2011 neu eingeführte **Luftverkehrssteuer** verteuert seit Jahresanfang Flüge, die im Inland starten. Abhängig von der Flugdistanz sind zwischen 8 und 45 Euro pro Flug fällig.

Vom Finanzamt an den Steuerpflichtigen bezahlte **Erstattungszinsen müssen versteuert** werden. Damit widerspricht der Fiskus jedoch einem anderslautenden BFH-Urteil vom 15. Juni 2010 (Az. VIII R 33/07). Der entschied, dass Erstattungszinsen nicht zu versteuern sind. Schließlich kann der Steuerpflichtige ja auch nicht die ans Finanzamt gezahlten Zinsen, die bei Steuernachzahlungen fällig sind, geltend machen. Nun hat der Gesetzgeber diese höchstrichterliche Rechtsprechung kassiert. Ein Steuerzahler, der sich gegen die rückwirkend angeordnete Besteuerung von Erstattungszinsen gewehrt hat, erlitt am 16. Dezember 2010 vor dem Finanzgericht Münster Schiffbruch (Az. 5 K 3626/03 E). Allerdings hat das Gericht die Revision zum BFH zugelassen.



Die **Lohnsteuerkarte** aus Pappe wird abgeschafft. Für 2011 wurden keine neuen Karten mehr ausgegeben. Ab 2012 können Arbeitgeber dann die bisher darauf eingetragenen Stammdaten wie Steuerklasse, Familienstand, Kinderzahl oder individuelle Freibeträge aus der ELStAM-Datei (Elektronische LohnSteuerAbzugsMerkmale) des Finanzamts elektronisch abrufen. Im Übergangsjahr 2011 gilt die beim Arbeitgeber vorliegende Lohnsteuerkarte 2010 weiter. Wenn sich Änderungen ergeben, zum Beispiel durch Heirat, muss sich der Arbeitnehmer die Karte aushändigen lassen, damit das Finanzamt die Eintragungen korrigieren oder ergänzen kann. Arbeitgeber müssen zudem die vielen Neuerungen der **Lohnsteuer-Änderungsrichtlinien 2011** berücksichtigen.

Bereits seit 2006 können die Bundesländer den Steuersatz bei der **Grunderwerbsteuer** selbst bestimmen. Diese wird beim Kauf eines inländischen Grundstücks fällig. Während die Grunderwerbsteuer etwa in Bayern und Baden-Württemberg weiterhin bei 3,5 Prozent liegt, haben Hamburg, Berlin und auch Sachsen-Anhalt diesen Satz schon früher auf 4,5 Prozent erhöht. Nun wird die Grunderwerbsteuer auch in anderen Bundesländern erhöht: in Bremen und Niedersachsen ebenfalls auf 4,5 Prozent, im Saarland auf 4,0 Prozent, in Brandenburg sogar auf 5,0 Prozent. Diesen Satz will auch Schleswig-Holstein ab 2012 erheben, teilt Asmus Mihm von der Anwaltskanzlei Allen & Overy in Frankfurt am Main mit.

